

Sicherheitsrechtliche Befragung

zur Klärung von Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt und zur Feststellung des Versagungsgrundes
Versagungsgrund der sicherheitsgefährdenden Betätigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG

.....
(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)
.....
(Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

Ich bin darüber belehrt worden,

1. dass die folgende Befragung dazu dient, festzustellen ob Bedenken gegen meinen weiteren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bestehen oder ob der Versagungsgrund der sicherheitsgefährdenden Betätigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG vorliegt
2. dass ich nach § 47 Abs. 2 Nr. 5 AuslG aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn ich in dieser Befragung frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimliche oder in wesentlichen Punkten falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen mache, die der Unterstützung des internationalen Terrorismus verdächtig sind
3. dass ich nach § 46 Nr. 1 AuslG aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen werden kann, wenn ich falsche Angaben mache, um eine Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung zu erhalten oder wenn ich nicht an Maßnahmen der Ausländerbehörde mitwirke, obwohl ich dazu nach dem Gesetz verpflichtet bin
4. dass meine nachfolgenden Daten nach § 64 a Abs. 2 AuslG an den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Zollkriminalamt, das Landesamt für Verfassungsschutz sowie das Landeskriminalamt zur Feststellung des Versagungsgrundes Versagungsgrund der sicherheitsgefährdenden Betätigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG übermittelt werden können.

Hamburg, den

Unterschrift

1. Waren Sie jemals Mitglied einer politischen Vereinigung oder Partei in ihrem Herkunftsland oder in irgendeinem anderen Staat ?
Ja Nein
Wenn ja, nennen Sie bitte die Organisation und Ihre Funktion in dieser Organisation!
2. Ist diese Vereinigung oder Partei in gewalttätige Konflikte mit der Regierung ihres Herkunftslandes, anderen Parteien in ihrem Herkunftsland oder einer ausländischen Regierung verstrickt?
Ja Nein
Wenn ja, waren Sie an gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligt?
3. Befürwortet diese Vereinigung oder Partei die Anwendung von Gewalt zur Veränderung politischer Verhältnisse in Ihrem eigenen Land oder im Ausland (zum Beispiel in Palästina) ?
Ja Nein
4. Sind Sie in Ihrem Herkunftsland oder in einem anderen Staat wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder wegen staatsgefährdender Gewalttaten angeklagt oder verurteilt worden ?

Anlage 2 zur Weisung

Kopf der jeweiligen Dienststelle

An

- Landeskriminalamt -LKA 8- per Fax Nr. 428 78 009
- Landesamt für Verfassungsschutz -V- per Fax Nr. 428

Anfrage nach § 64 a Abs. 2 AuslG

.....
(Name)

.....
(Vorname)

.....
(Geburtsdatum)

.....
(Geburtsort)

.....
(Staatsangehörigkeit)

.....
(Anschrift)

Für die o.g. Person wurde die

- Erteilung
- Verlängerung einer
- Aufenthaltserlaubnis
- Unbefristeten Aufenthaltserlaubnis
- Aufenthaltsberechtigung
- Aufenthaltsbewilligung
- Aufenthaltsbefugnis

beantragt.

- Zustimmung zur Erteilung eines Visums durch eine deutsche Auslandsvertretung erbeten
- Zustimmung zur Erteilung einer Betretenserlaubnis nach § 9 Abs. 3 AuslG erbeten.

Nach § 64a Abs. 2 AuslG sowie der dazu vom Bundesminister des Innern gemäß § 64a Abs. 4 AuslG erlassenen Verwaltungsvorschrift ist zu prüfen, ob der beantragten Maßnahme die Versagungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG entgegenstehen. Auf der Grundlage der o.g. Vorschriften, des § 76 Abs. 2 AuslG und der Weisung des Staatsrats der Behörde für Inneres vom Az..... wird um Mitteilung gebeten,

- ob und ggf. welche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse dort vorliegen, die eine Versagung der beantragten Aufenthaltsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG rechtfertigen.
- ob und ggf. welche gerichtsverwertbaren Erkenntnisse dort vorliegen, aus denen sich Gründe für eine Ausweisung nach § 47 Abs. 2 Nr. 4 und 5 AuslG ergeben. Die Angaben der Person bei der Sicherheitsbefragung durch die Ausländerbehörde
 - waren unverdächtig
 - sind beigelegt.
- ob und ggf. welche Erkenntnisse dort vorliegen, aus denen sich ergänzend oder alternativ Gründe für eine Ausweisung nach §§ 45, 46 und 47 AuslG ergeben.

.....
(Datum, Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Anlage 3 zur Weisung

Merkblatt zu Sicherheitsüberprüfungen nach

§§ 8 Abs. 5, 47 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 64a Abs. 2 Ausländergesetz

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben heute die Erteilung oder die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt und werden zunächst nur eine Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 Ausländergesetz erhalten.

Bevor über die Erteilung oder die Verlängerung Ihrer Aufenthaltsgenehmigung entschieden werden kann, wird nach §§ 8 Abs. 5, 47 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 64 a Abs. 2 Ausländergesetz eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt.

Was bedeutet die Sicherheitsüberprüfung?

Es handelt sich dabei um eine Routineüberprüfung durch die hamburgischen Sicherheitsbehörden (Landesamt für Verfassungsschutz und Landeskriminalamt). Bitte verstehen Sie diese Maßnahme nicht als Ausdruck des Misstrauen Ihnen gegenüber.

Sicherheitsüberprüfungen sind allgemein vorgesehen für Angehörige verschiedener Staaten, bei denen nach Einschätzung der deutschen Sicherheitsbehörden ein erhöhtes Risiko besteht, dass dort der internationale Terrorismus nicht entschieden genug bekämpft wird. Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus ist nach Einschätzung dieser Sicherheitsbehörden sehr ernst zu nehmen. Durch die Sicherheitsüberprüfungen soll verhindert werden, dass Personen ein Aufenthaltsrecht für Deutschland erhalten bzw. behalten, die terroristische oder gewaltbereite Aktivitäten begehen oder unterstützen. Die Sicherheitsüberprüfungen sollen dazu beitragen, das Leben und die Freiheit der in Deutschland lebenden Menschen zu schützen.

Wir bitten Sie deshalb um Verständnis für diese Maßnahme und für die damit für Sie möglicherweise verbundenen vorübergehenden Unannehmlichkeiten.

Was bedeutet die Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 Ausländergesetz?

Die Ihnen ausgestellte Bescheinigung nach § 69 Abs. 3 Ausländergesetz sichert Ihnen alle bisher erworbenen aufenthaltsrechtlichen Ansprüche. Sie wirkt im Inland wie eine Aufenthaltsgenehmigung. Bei Reisen ins Ausland kann allerdings die Reisefreiheit beeinträchtigt sein. Falls Sie eine unaufschiebbare Reise beabsichtigen, wenden Sie sich bitte an uns.

Ihre Ausländerbehörde